Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluß

in der Nachlaßpflegschaftssache
für, gestorben am, zuletzt wohnhaft in,
betreffend das im Grundbuch von, Blatt eingetragene Grundstück der Flur, Flurstück,
Beteiligte:
1. Rechtsanwalt ,, als Nachlaßpfleger, Antragsteller und Beschwerdegegner,
2, als Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,
hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)
durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Herrmann, Richter Verhoeven sowie Richterin Seidel am 17. Juni 1997
beschlossen:
Die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 07.04.1996 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bernau vom 15.12.1995 – AZ 8 VI 505/93 – wird zurückgewiesen.
Der Gegenstandswert wird auf 3.140,00 DM festgesetzt.
Gründe:
1.
Mit Beschluß vom 02.04.1979 ordnete das staatliche Notariat für die unbekannten Erben nach betreffend das oben genannte Grundstück eine Nachlaßpflegschaft an. Zur Nachlaßpflegerin wurde Frau bestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren und als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Mitte der 60ziger Jahre wurde das Grundstück in "Volkseigentum" überführt und das Grundbuch geschlossen. Aus Gründen, die sich anhand der Akte nicht nachvollziehen lassen, blieb die Nachlaßpflegschaft für das Grundstück Blatt 476 bestehen.
Mit Beschluß vom 11.04.1994 wurde die bisherige Pflegerin von ihrem Amt entbunden und der Beteiligte zu 1.) zum Nachlaßpfleger für bestellt. Nachdem dieser dem Amtsgericht angezeigt hatte, daß nach Vorlage der Erbnachweise die Beteiligte zu 2.) als Erbin der ermittelt worden sei, hat das Amtsgericht mit Beschluß vom 17.11.1995 die Pflegschaft gemäß § 1919 BGB wegen Wegfall des Fürsorgebedürfnisses aufgehoben. Während der Zeit

seiner Bestellung hat die Beteiligte zu 1.) u.a. auch die Rückübertragung des Grundstückes beantragt.

Der Beteiligte zu 1.) hat daraufhin die Festsetzung seiner Vergütung beantragt.

Antragsgemäß hat das Amtsgericht mit Beschluß vom 15.12.1995 eine Vergütung von 3.100,00 DM zuzüglich 40,00 DM Auslagenerstattung festgesetzt. Es hat hierbei 5 % des hälftigen Bodenrichtwertes des Grundstücks in Höhe von 61.670,00 DM zugrundegelegt.

Gegen diesen Beschluß hat die Beteiligte zu 2.) am 07.04.1996 "Widerspruch" eingelegt und zur Begründung ausgeführt, sie sei bereits in der Testamentseröffnung des staatlichen Notariat in __ unter der Nummer ___ vom 20.07.1975 als Alleinerbin benannt worden. Es sei daher die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft nicht notwendig gewesen. Sie sei zudem davon ausgegangen, daß ihr durch die Anordnung der Nachlaßpflegschaft keine zusätzlichen Kosten entstehen würden. Zudem habe der Nachlaßwert lediglich 16.000,00 Mark der DDR betragen. Eine Vergütung von 3.100,00 DM sei auch in Anbetracht der Kürze der Pflegschaft vom 13.05.1994 bis 07.07.1995 ungerechtfertigt, da ihr in dieser Zeit lediglich zwei Briefe vom Pfleger zugegangen seien.

Das Amtsgericht - Rechtspflegerin und Richter - hat der Erinnerung nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

П.

Das als "Widerspruch" bezeichnete Rechtsmittel ist als der statthafte Rechtsbehelf, nämlich die Rechtspflegererinnerung gemäß § 11 Abs. 1 RpflG auszulegen. Die Erinnerung ist zulässig. Sie gilt, nachdem ihr das Amtsgericht nicht abgeholfen hat, gemäß § 11 Abs. 2 S. 5 RpflG als Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluß.

Die Beschwerde ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Beschluß des Amtsgerichts vom 15.12.1995 ist nicht zu beanstanden.

Das Amtsgericht hat zutreffend gemäß §§ 1960, 1836 Abs. 2, 1835 Abs. 1 u. 3 BGB die Vergütung zugunsten des Beteiligten zu 1.) für den Zeitraum vom 11.04.1994 bis zum 17.11.1995 auf 3.100,00 DM zuzüglich 40,00 DM Aufwendungsersatz festgesetzt und der Beteiligten zu 2.) die Zahlung aufgegeben.

Das Nachlaßgericht kann dem Nachlaßpfleger nach seinem Ermessen eine angemessene Vergütung bewilligen, insbesondere wenn er mit Rücksicht auf seinen Beruf bestellt worden ist (§§1336 Abs. 1 S. 2; Abs. 2 i.V.m. § 1915; 1962), sofern das Nachlaßvermögen sowie Umfang und Bedeutung der Geschäfte des Pflegers eine Entschädigung für die in fremden Interesse aufgewendete Mühe und Zeitversäumnis rechtfertigen. Voraussetzung hierfür ist eine wirksame Bestellung des Pflegers. Ob diese auch notwendig war, ist unbeachtlich, weil durch etwaige rechtliche Mängel der Anordnung die entfaltete Müheverwaltung des bestellten Pflegers als Grundlage der Bewilligung nicht beseitigt wird (Bayerisches Oberstes Landgericht, Rpfl. 90, 300).

Der Beteiligte zu 1.) ist als Pfleger zugunsten der ___ betreffend das Grundstück in ___ tätig geworden.

Für die Erblasserin ist durch Beschluß des staatlichen Notariats ___ vom 02.04.1979 gemäß § 105 Abs. 1 b i.V.m. § 24 Abs. 2 des Rechtsanwendungsgesetzes eine Nachlaßpflegschaft mit den Wirkungskreis Sicherung der ordnungsgemäßen Verwaltung des in ___ gelegenen im Grundbuch von ___ Bl. ___ verzeichneten Grundstücks angeordnet worden.

Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 11.04.1994 ist der Beteiligte zu 1.) wirksam zum Nachlaßpfleger bestellt worden.

Die Pflegschaft ist erst mit Aufhebung durch Beschluß vom 15.12.1995 beendet worden.

Der Einwand der Beteiligten zu 2.), in der Testamentseröffnung beim staatlichen Notariat in ___ unter der Nummer ___/1976 vom 20.07.1976 sei sie bereits als Alleinerbin benannt worden, so daß eine Anordnung der Nachlaßpflegschaft nicht notwendig gewesen sei, ist unerheblich. Der Einwand, die Bestellung eines Pflegers sei ungerechtfertigt gewesen, ist als ein materiell-rechtlicher Einwand im Vergütungsfestsetzungsverfahren unbeachtlich. Die Bewilligung der Vergütung setzt nur eine wirksame Bestellung des Abwesenheitspflegers voraus, nicht aber, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abwesenheitspflegschaft auch vorgelegen haben. Durch die Vergütungsbewilligung soll allein die Müheverwaltung des Nachlaßpflegers abgegolten werden, die durch etwaige Mängel bei der Pflegerbestellung nicht beseitigt wird. (Bayerisches ObLG Fa-iRZ 1995, 509; 1990, 403). Der Erbe kann insoweit allenfalls Ansprüche gegen den Fiskus auf Schadensersatz erheben.

Das Amtsgericht hat zutreffend die Vergütung auf 3.100,00 DM festgesetzt. Für die vom Beteiligten zu 1.) erbrachten Tätigkeiten ist eine Abgeltung in Höhe von 5 % des Bodenrichtwertes angemessen und billig. Der Bodenrichtpreis für Grundstücke in ___ lag zum Zeitpunkt der Pflegschaft zwischen 140,00 bis 230,00 DM. Bei einer Grundstücksfläche von 881 m² ergibt sich unter Berücksichtigung der unteren Grenze des Bodenrichtwertes von 140,00 DM pro m² ein Grundstückswert in Höhe von 123.340,00 DM. Da der Beteiligte zu 1.) lediglich als Nachlaßpfleger für ___ bestimmt wurde, die einhalb Miteigentümerin des Grundstücks war, war für die Berechnung der Vergütung zugunsten des Beteiligten zu 1.) ein Bodenrichtwert von 61.670,00 DM zugrundezulegen. Hieraus ergibt sich ein Vergütungsanspruch von 3.100,00 DM.

Soweit die Beteiligte zu 2.) einwendet, zum Zeitpunkt des Erbfalles habe der Nachlaßwert lediglich 15.000,00 Mark der DDR betragen, ist dies unerheblich, denn maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Vergütung des Beteiligten zu 1.) ist nicht der Nachlaßwert zum Zeitpunkt des Erbfalles sondern vielmehr zum Zeitpunkt seiner Nachlaßpflegertätigkeit. Der Wert des Grundstücks hat sich durch die durch die Wiedervereinigung bedingte Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erheblich erhöht.

Soweit die Beteiligte zu 2.) weiter einwendet, der Beteiligte zu 1.) habe lediglich zwei Briefe an sie gesandt und ihr bestätigt, daß sie Alleinerbin sei, so fand der Umfang der Tätigkeit bereits hinreichende Berücksichtigung bei der Bewilligung einer Vergütung in Höhe von lediglich 5 % des Nachlaßwertes. Damit ist das Amtsgericht unter der bei. durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad allgemein angenommenen Vergütung von 10 - 15 % des Nachlaßwertes geblieben. Im übrigen beschränkte sich die Tätigkeit des Beteiligten zu 1.) entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 2.) nicht auf die Absendung zweier Briefe. Vielmehr ist der Beteiligte zu 1.) darüber hinaus zur Ermittlung der Beteiligten zu 2.) sowie im Rahmen der Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs beim Vermögensamt tätig geworden.

Das Amtsgericht hat auch zutreffend der Beteiligten zu 2.) die Zahlung der Vergütung an den Beteiligten zu 1.) aufgegeben.

Wird dem Nachlaßpfleger gemäß §§ 1S35 Abs. 2, 1835 Abs. 1, 3 3G3 analog Vergütung bewilligt, so handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die in den Nachlaß fällt und für die die Erben grundsätzlich uneingeschränkt aufzukommen haben, sofern das Nachlaßvermögen die Höhe der Vergütung übersteigt. Davon ist hier zweifelsohne auszugehen.

Für eine Kostenentscheidung besteht kein Anlaß, weil das Verfahren über die Beschwerde gemäß § 16 Abs. 5 ZSEG, 1835 Abs. 2 S. 4, 1335 Abs. 4 S. 2 BGB gerichtsgebührenfrei ist und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden.

Dr. Herrmann Verhoeven Seidel